

## **Beschlussvorlage 2 zu TOP 7 der Mitgliederversammlung am 05.11.2020**

### **TOP 7 Änderung der Satzung**

**Gegenstand der Vorlage : Änderung der Satzung**

**Antragsteller und Berichterstatter :  
Markus Mai, Ursula Hubertus und Raphael Baumann**

Beschlussentwurf :

**Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen der Satzung beschließen:**

**§ 9 : Ergänzung um den Absatz 6 :** „ Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Findet die Mitgliederversammlung als Videokonferenz statt, muss die Möglichkeit einer schriftlichen (geheimen) Abstimmung technisch gewährleistet sein“

**Begründung :** Die Möglichkeit einer Mitgliederversammlung als Videokonferenz ist bisher nicht satzungsgerecht vorgesehen.

**§ 10 , Absatz 4, Satz 2 soll lauten :** Die Abstimmung muss auf Antrag schriftlich durchgeführt werden.

**Begründung :** im Vereins- und Parteienrecht reicht bereits ein Antrag aus dem Plenum um eine schriftliche (=geheime) Abstimmung herbeizuführen. Es ist unüblich, dafür das Votum von 1/3 der Anwesenden zu verlangen. Es könnte vorkommen, dass der Wunsch einiger Anwesender nach einer geheimen Abstimmung damit nicht berücksichtigt wird.

**§ 10 , Absatz 5 soll lauten :** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Gäste zuzulassen.

**Begründung :** Der Souverän der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft und nicht der Versammlungsleiter. Deshalb sollte die Entscheidung zur Zulassung von Gästen der Mitgliederversammlung zustehen.

**§ 10 , Absatz 6 soll lauten :** Zur Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich , zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

**Begründung :** In der Regel nehmen an den Mitgliederversammlungen weniger als 10 % der Mitglieder teil. Eine Satzungsänderung kann deshalb von einer sehr geringen Zahl von Mitgliedern beschlossen werden, wenn dies bereits mit einfacher Mehrheit möglich ist

**§ 16 , Absatz 1 soll lauten** : Die Vorständekonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorstand, und bis zu zwei Vertretern der Landesgruppen, in der Regel den Landesgruppenvorsitzenden und einem ihrer Stellvertreter.

**Begründung** : durch den Zusatz „in der Regel“ besteht die Möglichkeit jederzeit auch gleichberechtigt Vertreterinnen aus den Vorständen der Landesgruppen zur Vorständekonferenz zu entsenden, welche nicht „Vorsitzende oder stv. Vorsitzende“ sind.

**§ 17 , Absatz 3. Der Satz 2** „Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11) haben in der Landesgruppenmitgliederversammlung Sitz und Stimme“ **soll gestrichen werden.**

**Begründung** : es ist nicht nachvollziehbar, dass der Vorstand nach § 11 hier Sitz und Stimme hat. Dies könnte Entscheidungen nachhaltig gegen den Willen einer Landesgruppe herbeiführen.

**§ 17 , Absatz 4 soll lauten** Der Landesgruppenvorstand besteht aus: dem Landesgruppenvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Darüber hinaus kann sich der Landesgruppenvorstand bei Bedarf oder themenbezogen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit um **(streichen : bis zu drei)** Beisitzer erweitern. Diese Beisitzer haben im Landesgruppenvorstand kein Stimmrecht. Im Falle der Verhinderung des Landesgruppenvorsitzenden wird die Landesgruppe durch einen stellvertretenden Landesgruppenvorsitzenden vertreten.

**Begründung** : die Begrenzung 3 Beisitzer/innen ist nicht nachvollziehbar. Dies kann dazu führen, dass motivierte Mitglieder nicht als Beisitzer/innen in den Landesgruppenvorstand berufen werden können.

**§ 17 , Absatz 5 soll lauten** Der Landesgruppenvorsitzende führt die Geschäfte der Landesgruppe und vertritt diese in der Regel in der Vorständekonferenz mit einem seiner Stellvertreter **oder einem weiteren Vorstandsmitglied** (§ 16).

**Begründung** : dies folgt logisch aus dem Änderungsantrag zu § 16 , Absatz 1

### **Finanzielle Auswirkungen :**

Kosten der Satzungsänderung im Rahmen der gültigen Gebührenordnung.  
Eintragung ins Vereinsregister und Notar.

**Keine zusätzlichen Kosten** , wenn die Mitgliederversammlung dem bestehenden Antrag auf Änderung der Satzung in den §§ 2 und 20 folgt.

